

## Werkzeug „Soll ist muss wenn kann“

### TVöD § 5

(8) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten **sollen** Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

### TVöD-K / TVöD-B § 6.1

(3) 1Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage.

2Hiervon **soll** ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

### TVöD § 11

(1) 1Mit Beschäftigten **soll** auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. [...]

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, **sollen** sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.



### TVöD § 18 Protokollerklärung

2. 1Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden.

2Ihre jeweiligen Leistungsminderungen **sollen** angemessen berücksichtigt werden.

### TVöD § 26 Protokollerklärung

Der Urlaub **soll** grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden;

dabei **soll** ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

### TVöD § 27

(3) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit **soll** bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt werden.

### TVöD § 30

(3) 1Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund **soll in der Regel** zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen.

## Soll ist muss wenn kann

Wir erkennen eine Soll-Vorschrift an Formulierungen wie „soll“ oder „in der Regel“. Sie gibt den Regelfall vor. Doch sie bestimmt die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung (Maßnahme) nicht zwingend, sondern nur für diesen Regelfall. Sie räumt insoweit also ein gewisses billiges Ermessen ein (BGB § 315 und GewO § 106).

- Die regelmäßige Maßnahme kann im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar sein.
- Der Normzweck (Ziel der Regelung) kann vielleicht auch anders erreicht werden.
- Zwischen den verschiedenen möglichen Maßnahmen (Ermessensspielraum) ist diejenige zu wählen, die rechtmäßig, sachgerecht, zweckmäßig und angemessen ist.
- Diese Maßnahme ist angemessen, wenn das verfolgte Ziel gegenüber der Schwere des Eingriffs in die Regel nicht unverhältnismäßig ist.

Ein Abweichen vom Regelfall kann rechtsunwirksam sein aufgrund

- a) fehlendem Ermessen (kein Abwägen der Interessen) oder
- b) einem Fehler beim Ermessen (falsches Abwägen).